

## Stellenausschreibung

In der Stadt Sternberg, Landkreis Ludwigslust-Parchim, ist die Stelle

### **der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters**

neu zu besetzen. Die Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers endet zum 30. April 2016.

Der Stelleninhaber ist aus Altersgründen nicht wieder wählbar. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Für die Dauer der siebenjährigen Amtszeit erfolgt die Ernennung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit. Das Amt ist gemäß der Kommunalbesoldungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (KomBesLVO M-V) in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Gesucht wird eine Person mit der notwendigen Eignung, Befähigung und Sachkunde, die die Verwaltung als modernes Dienstleistungsunternehmen bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert leiten kann sowie die weitere Entwicklung der Stadt Sternberg verantwortungsvoll und zielstrebig vorantreibt. Es wird erwartet, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihren/seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Sternberg hat oder nimmt. Die Stadt Sternberg führt die Geschäfte des Amtes Sternberger Seenlandschaft. Die Stadt Sternberg hat ca. 4.300, das Amt insgesamt ca. 12.650 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den Wahlberechtigten der Stadt Sternberg in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl am Sonntag, den 21. Februar 2016, gewählt. Eine eventuelle Stichwahl ist für den 6. März 2016 vorgesehen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind gemäß §§ 6, 66 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M- V) alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger/innen, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern erfüllen,
3. nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht nach § 6 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
5. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden sind.

Zur Teilnahme an der Wahl ist die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags von Parteien, Wählergruppen oder von Einzelbewerbern gemäß § 62 LKWG M-V erforderlich.

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen läuft am 08. Dezember 2015, um 16.00 Uhr, (Ausschlussfrist) ab. Näheres ist der Wahlbekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu entnehmen, die auf der Internetseite der Stadt Sternberg ([www.stadt-sternberg.de](http://www.stadt-sternberg.de)) veröffentlicht ist. Einzelheiten zu den wahlrechtlichen Vorschriften können auch bei der Gemeindegewahlleiterin der Stadt Sternberg, Frau Rebekka Kinetz (Tel.: 03847- 444 529; E-Mail: [kinetz@stadt-sternberg.de](mailto:kinetz@stadt-sternberg.de)), erfragt werden. Hier sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke kostenfrei erhältlich. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Darüber hinaus wird eine aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Zeugnisabschriften) bis zum **8. Dezember 2015** erbeten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl 2016“ an die **Stadt Sternberg, Gemeindegewahlleiterin – persönlich – , Am Markt 1, 19406 Sternberg**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbung nicht den förmlichen Wahlvorschlag ersetzt und dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, nicht erstattet werden.